

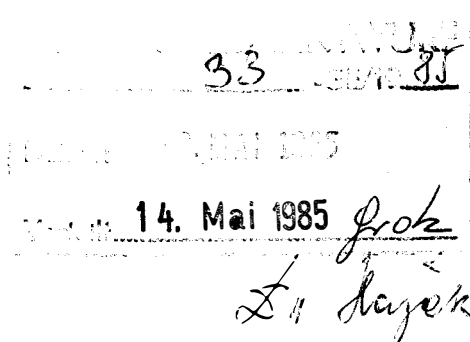
**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**

Sektion III

1/SN-144/ME

A-1015 Wien, Schuberting 14  
Postfach 10  
Telefon 53 25 04-6  
Durchwahl 24

31 6110/1-III/1/85

Sachbearbeiter: ADir  
FrischengruberAn das  
Präsidium des  
NationalratesParlament  
1010 W i e nBetrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird.Bezug: Schreiben vom 18. April 1985  
30.800/64-V/3/1985 des Bundes-  
ministeriums für soziale Verwaltung

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

25. April 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**  
Sektion III

A-1015 Wien, Schuberttring 14  
Postfach 10  
Telefon 53 25 04-6  
Durchwahl 24

31 6110/1-III/1/85

Sachbearbeiter: ADir  
Frischengruber

An das  
Bundesministerium  
für soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Gleichbehandlungsgesetz ge-  
ändert wird.

Bezug: Schreiben vom 18. April 1985  
30.800/64-V/3/1985

Zu dem im Bezug angeführten Gesetzesentwurf erstattet das  
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz  
folgende

**S T E L L U N G N A H M E**  
=====

I Allgemeines

Das rechtspolitische Anliegen, den sachlichen Geltungsbereich  
des Gleichbehandlungsgesetzes auf freiwillige Sozialleistungen,  
soweit sie nicht vom Entgeltbegriff erfaßt werden, und auch  
auf die Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene aus-  
zuweiten, wird im Hinblick auf den damit verbundenen  
weiteren Abbau der Diskriminierung der Frauen begrüßt.

- 2 -

II Zu einzelnen BestimmungenArtikel IZ 2

Der mit "wonach" eingeleitete Nebensatz des § 2 b könnte einfacher gefaßt werden:

..... "vorzusehen, die das geförderte Unternehmen verpflichten, dieses Bundesgesetz zu beachten und den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen."

Z 3

Der vorletzte Satz des § 6a Abs. 1 sollte sprachlich verbessert werden:

....."erforderlichenfalls hat der Bericht auch über den Zusammenhang zwischen den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einerseits und den Aufstiegsmöglichkeiten andererseits Aufschluß zu geben."

Artikel IIZ 3

Zum vorletzten Satz des § 16 a Abs. 1 gilt sinngemäß das zu Art I Z 6 § 6 a Abs. 1 vorletzter Satz Gesagte.

Artikel III

Dieser Artikel regelt nicht nur das Inkrafttreten und die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes, sondern auch die Erlassung von Verordnungen und die Wahrnehmung

- 3 -

der Rechte des Bundes gemäß Art 15 Abs. 8 B-VG. Deshalb sollte die Überschrift "Schlußbestimmungen" anstelle der vorgeschlagenen Überschrift "Inkrafttreten und Vollziehung" gewählt werden.

### III Zu den Erläuterungen

- 1 Im Dienst der Rechtsklarheit sollte in den Erläuterungen (S 10) darauf aufmerksam gemacht werden, daß ab dem 1. Jänner 1987 anstelle der Arbeitsgerichte die im Bundesgesetz vom 7. März 1985 über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, genannten Gerichte treten.
  
- 2 Der letzte Absatz der Erläuterungen (S 12) bezieht sich offensichtlich auf Artikel II des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Die Überschrift sollte deshalb lauten

....."zu Art. II:"

### IV Schlußbemerkung

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

25. April 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

